

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT



TAUBERBISCHOFSSHEIM



GROSSRINDERFELD



KÖNIGHEIM



WERBACH

Verwaltungsgemeinschaft
Marktplatz 8
97941 Tauberbischofsheim
Main-Tauber-Kreis
Tel.: 0 93 41 / 803 - 0

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

19. ÄNDERUNG – „SOLARPARK SCHWARZFELD-SIEDLUNG“ (S)
AUF GEMARKUNG GISSIGHEIM

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG gemäß § 6a BauGB

Untere Torstraße 21
97941 Tauberbischofsheim
Telefon: 09341 8908-0
www.ibu-gmbh.com

ibu

Ingenieurgesellschaft
für Bauwesen und
Umwelttechnik mbH

1. PLANUNGSANLASS

Anlass für die 19. Änderung des Flächennutzungsplans ist die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVA) auf dem Gemeindegebiet Königheim. Der geplante Standort liegt im unbeplanten Außenbereich auf Gemarkung Gissigheim östlich der Schwarzfeld-Siedlung.

Die Firma GPJoule Projekt GmbH & Co. KG hatte im Oktober 2020 den Zuschlag zur Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage durch den Gemeinderat erhalten. Dazu wurde, entsprechend der seit dem 08.05.2019 geltenden Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik der Gemeinde Königheim, der Nachweis vom Vorhabenträger erbracht. Die vorgesehen Grundstücksflächen für dieses PVA-Vorhaben wurden über entsprechende Vorverträge mit dem Grundstückseigentümer parallel zum kommunalen Zuschlagsverfahren gesichert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Königheim hat am 26.04.2021 in öffentlicher Sitzung dem Antrag des Vorhabenträgers zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zugestimmt und gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Schwarzfeld-Siedlung“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie gemäß § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg den Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften beschlossen.

Auf einer Fläche von knapp 14 ha kann eine Freiflächen-PVA mit einer Nennleistung von bis zu 14 MWp errichtet und betrieben werden. Mit dieser Nennleistung ist ein jährlicher Energieertrag zwischen 13 Mio. kWh und 14 Mio. kWh Solarstrom möglich. Mit diesem Energieertrag können rechnerisch rund 3000 Vier-Personen-Haushalte mit „grünem Strom“ versorgt und dadurch über 7.000 Tonnen CO₂ vermieden werden.

Da der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Schwarzfeld-Siedlung“ nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt werden kann, wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

2. ANDERWEITIG IN BETRACHT KOMMENDE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN / STANDORTALTERNATIVEN

Durch die Kriterienvorgaben für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Königheim wird dem Verbrauch von sehr hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen (Ausschluss Vorrangflur Stufe I) für die Stromerzeugung entgegen gewirkt. Landschaftlich reizvolle Flächen werden als Standort ausgeschlossen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter werden somit im Vorfeld durch die eingeschränkte Standortauswahl bereits frühzeitig reduziert.

Unter Beachtung der kommunalen Kriterien wurden im Rahmen der Alternativenprüfung diverse Flächen und deren Verfügbarkeit seitens der Gemeinde Königheim geprüft. Das Plangebiet verbunden mit der planerischen Intention des Vorhabenträgers entspricht den kommunalen Vorgaben der Gemeinde Königheim. Aufgrund der Kriterienvorgaben wurde der plangegegenständliche Planbereich grundsätzlich als geeigneter Standort für eine Freiflächen-PVA beurteilt.

Der Gemeinde Königheim ist bewusst, dass standörtliche Alternativen auf dem Gemeindegebiet Königheim für die Auswahl von Flächen für eine photovoltaische Nutzung rein theoretisch bestehen. Aufgrund der Erfüllung der kommunalen Vorgaben (Kriterien), der Grundstücksverfügbarkeit, der geringen ökologischen Ausstattung des Planbereichs und des nahezu eingeschränkten Sichtraums zu Siedlungsflächen wurden keine weiteren Standortalternativen intensiver untersucht und geprüft. Potenzielle, für eine photovoltaische Nutzung geeignete Konversions- oder Deponieflächen stehen nach dem Kenntnisstand der Gemeindeverwaltung derzeit auf der Gesamtmarkung Königheim nicht zur Verfügung.

3. UMWELTBELANGE

3.1 ARTENSCHUTZ

Um dem Belang des Artenschutzes angemessen Rechnung zu tragen, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom Büro ÖAW aus 97080 Würzburg durchgeführt. Im Rahmen dieser Artenschutzprüfung wurde geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG vereinbar ist. Dabei wurde ermittelt,

ob vorhabenbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Der Prüfung auf die Verletzung von Verbotstatbeständen sind die Möglichkeiten zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen) zugrunde zu legen.

3.1.1 Flora

Die Bestandssituation im Plangebiet ist durch großflächige, intensiv genutzte Ackerflächen ohne Strukturreichtum gekennzeichnet; teilweise wurde Grünland auf den Flächen angesät. In geringerem Umfang treten Fettwiesen mittlerer Standorte hinzu. Diese sind vor allem entlang der Waldränder sowie im Bereich der Hofstellen zu finden. Mittig auf einer Ackerfläche innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich ebenfalls eine kleinere Grünlandfläche. Es treten einige Magerkeitszeiger wie Gewöhnlicher Salbei und Gewöhnlicher Dost auf. Trotz der Magerkeitszeiger ist die Wiese als artenreiche Fettwiese einzustufen.

Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten konnten aufgrund ungeeigneter Standortbedingungen innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden.

3.1.2 Fauna

✚ Vögel:

Der Eingriffsbereich bietet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Strukturarmut nur wenigen Vogelarten potenziellen Lebensraum. Daher sind nur boden- oder bodennah brütende Arten der offenen Feldflur wie Feldlerche, Wiesenschafstelze oder Rebhuhn zu erwarten, die offene, strukturarme Standorte der intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft besiedeln können.

Im Rahmen der saP konnten im Plangebiet und dessen Umfeld insgesamt 33 Vogelarten nachgewiesen werden. Im Rahmen der Überprüfung wurde nur die Feldlerche im Eingriffsbereich als Brutvogelart mit 6 Revieren festgestellt. Die weiteren festgestellten Brutreviere liegen im Umfeld des Plangebiets. Bei zehn der festgestellten weiteren Arten handelt es sich um Nahrungsgäste.

Faunistisch bedeutsam ist der vorhabenbedingte Verlust der großen Ackerflächen. Für alle potenziell vorkommenden Vogelarten ist der geplante Eingriff baubedingt mit Störungen verbunden. Anlage- und betriebsbedingt sind Beeinträchtigungen aufgrund des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Demnach sind besonders Bodenbrüter des Offenlandes vom Vorhaben betroffen. Zwar bestehen im Umfeld der geplanten Anlage Ausweichmöglichkeiten, jedoch ist mit einer Verdichtung der hier vorhandenen Feldlerchenreviere zu rechnen. Es verbleiben potentielle baubedingte Beeinträchtigungen der Bodenbrüter, für die verbindliche Vermeidungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene zu bestimmen und umzusetzen sind.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der weiteren im direkten Umfeld der geplanten Anlage festgestellten Arten ist nicht zu erwarten. Für die Brutvogelarten im angrenzenden Umfeld stellt die geplante PV-Anlage keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die Nutzungsänderung innerhalb der PV-Anlage von Ackerfläche auf extensives Grünland kann sich positiv auf den Vogelbestand des Untersuchungsgebietes auswirken.

✚ Fledermäuse:

Im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung wird davon ausgegangen, dass alle im Wirkraum vorkommenden Fledermausarten potenziell den Eingriffsbereich nutzen können. Im Eingriffsbereich sind keine Habitatstrukturen wie Höhlenbäume oder Gebäude vorhanden, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden können. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden. Die Nutzung des Eingriffsbereiches zur Nahrungssuche wird durch die geplante Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Es werden keine Strukturen beseitigt oder geschädigt, die von Fledermäusen als Leitlinien bei Jagd- oder Transferflügen genutzt werden könnten. Ebenso kommt es zu keiner Einschränkung der Fledermäuse im Luftraum.

- ✚ Reptilien: Das Planungsgebiet weist aufgrund der Strukturarmut und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur wenige potentielle Habitate für Reptilien auf. Im Rahmen der Begehungen wurden keine Hinweise auf Vorkommen der Zauneidechse festgestellt.
- ✚ Schmetterlinge: Im Untersuchungsgebiet sind Wirtspflanzen (Ampfer) für die in der Region vorkommende streng geschützte Schmetterlingsart Großer Feuerfalter vorhanden. Entwicklungsstadien des Großen Feuerfalters wurden 2021 nicht festgestellt. Ein späteres Einwandern der Art kann nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen: Vor Eingriffsbeginn sind die Ampferpflanzen im Eingriffsbereich und im Bereich der Baustelleneinrichtungen auf ein Vorkommen von Entwicklungsstadien des Großen Feuerfalters zu untersuchen (Eier, Raupen, Puppen, Fraßspuren). Sofern Entwicklungsstadien festgestellt werden, sind die betroffenen Ampferpflanzen auszugraben, an geeigneter Stelle wieder einzupflanzen und bis zum Ende der Entwicklungszeit des Falters zu erhalten.
- ✚ Weitere Tiergruppen: Der Planbereich bietet aufgrund fehlender Strukturen bzw. ungeeigneter Habitatausstattung keinen Lebensraum für Amphibien, Geradflügler, Käfer, Libellen und Weichtiere. Folglich sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

3.1.3 Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für besonders oder streng geschützte, europarechtlich relevante Arten zu erwarten sind. Eine Berührung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist damit nicht erkennbar.

3.2 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG - SCHUTZGÜTER

Wesentliche erhebliche Auswirkungen der Planung auf die in der Umweltprüfung behandelten Schutzgüter konnten unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich nicht festgestellt werden.

Durch den geplanten Solarpark kommt es zu einem Verlust von Fettwiesen, Grünlandansaat, Ruderalvegetation und Ackerflächen. Die temporäre Inanspruchnahme ist in Bezug auf das Schutzgut Fläche als geringer Eingriff zu bewerten, da die ursprünglich anstehenden Strukturen wiederhergestellt werden können.

Zudem kommt zu einem Verlust von sechs Revieren der Feldlerche. Der Verlust von Ampferpflanzen kann zu Beeinträchtigungen des Großen Feuerfalters führen. Für den Großen Feuerfalter sind daher Schutzmaßnahmen vorzusehen und für die Feldlerchen erfolgt vor Baubeginn die Anlage von Blüh- und Brachstreifen (als CEF-Maßnahme).

Der bau- und betriebsbedingte Eingriff in das Schutzgut Boden ist sehr gering. Durch den geplanten Solarpark kommt es zu einer geringfügigen Versiegelung von Böden. Diese können durch Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Böden sowie durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen gemindert werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden durch die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland kompensiert.

Das Schutzgut Wasser wird durch das Aufstellen der Photovoltaikanlage nicht beeinflusst. Das oberflächlich anfallende Niederschlagswasser auf den Modultischen und Betriebsgebäuden wird über die bewachsene Bodenzone zur Versickerung gebracht. Durch das auf den Photovoltaikmodulen oberflächlich anfallende Regenwasser werden keine Schadstoffe gelöst bzw. in den Boden eingetragen. Die Entwicklung extensiver Grünlandflächen wirkt sich günstig auf die Grundwasserqualität aus, da der im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung einhergehende Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht mehr erfolgen wird.

Zudem wurde ein Standort ausgewählt, an dem die PV-Anlage einen möglichst geringen Beeinträchtigungsgrad des Landschaftsbildes aufweist. Bedeutend sind lediglich die Sichtachsen von der Schwarzfeld-Siedlung zum Planbereich. Die entstehenden Beeinträchtigungen können durch die Entwicklung von Gehölzstrukturen entlang der Grenze des Geltungsbereichs in Richtung der Schwarzfeld-Siedlung auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden. Rad- und Wanderwege sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

In Abwägung mit dem öffentlichen Belang des Klimaschutzes zum Entgegenwirken des Klimawandels durch die regenerative Energiegewinnung kann dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht und im Hinblick auf den geringen Beeinträchtigungsgrad der einzelnen Schutzgüter zugestimmt werden.

4. ERGEBNISSE DER BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Nachfolgend sind die wesentlichen Hinweise und Bedenken sowie deren Behandlung dargestellt:

- ⊕ RP Stuttgart: Aus raumordnerischer Sicht wird die Planung mitgetragen, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.

Neben allgemeinen Hinweisen zum Klimaschutz wurden keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgetragen.
- ⊕ Regionalverband Heilbronn-Franken: Durch die Planung werden keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen.
- ⊕ Landratsamt Main-Tauber-Kreis: Aus der Sicht der öffentlichen landwirtschaftlichen Belange wurden Bedenken dargelegt, da es sich bei der Fläche um einen Vorbehalts Stufe II nach der Flurbilanz handelt, die nicht überbaut werden sollten. Zudem wurden erhebliche Bedenken aufgrund des für die Landwirtschaft sehr guten Zuschnitts der Flächen innerhalb des Plangebietes geäußert.

Die erneuerbaren Energien wurden im Hinblick auf den Klimaschutz und auf die Versorgungssicherheit als vorrangiger Belang in die durchzuführenden Abwägungen eingebracht. Die oben dargestellten Bedenken der Landwirtschaft wurden zurückgewiesen, auch vor dem Hintergrund, dass die Fläche nach Aufgabe der photovoltaischen Nutzung wieder der Landwirtschaft vollumfänglich zugeführt wird.

Des Weiteren wurde dargestellt, dass die Darstellung der landwirtschaftlichen Belange in die Unterlagen aufgenommen werden sollten. Allerdings konnte dieser Hinweis entkräftet werden, da unter Ziffer I-4.4.5 der Begründung die Bedeutung für die Landwirtschaft, die Agrarstruktur und deren Gefährdung dargestellt und ausführlich beschrieben wurde. Die landwirtschaftlichen Belange wurden somit ausreichend gewürdigt.

Weitere planungsrelevante Bedenken oder Einwendungen wurden nicht vorgetragen.
- ⊕ BUND: In der Stellungnahme des BUND wurde auf naturschutz- bzw. artenschutzrelevante Sachverhalte hingewiesen, die auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Schwarzfeld-Siedlung“ berücksichtigt wurden:

Vermeidung einer Gefährdung bodenbrütender Vogelarten

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden zeitliche Vorgaben zur Bauelfdfreimachung festgelegt. Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen von 6 Brutrevieren der Feldlerche und zur Sicherung der ökologischen Funktionalität wurden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt: Lebensraumoptimierung im Umfeld / Anlage von Blüh-/Brachestreifen als externe CEF-Maßnahmen.

Verzicht von Pestiziden und künstlicher Düngung / ökolog. Mahdkonzept

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland mit artenreichem, gebietsheimischen Saatgut ohne Einsatz von Pestiziden und Kunstdünger festgesetzt. Ebenfalls werden Vorgaben zur Mahd entweder durch ein rotierendes Weidesystem oder durch eine zweischürige Mahd als Alternative im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgelegt.

Querungskorridor für Großsäuger

Der BUND weist auf einen Querungskorridor für Großsäuger hin, der innerhalb der Planungsfläche nordwestlich des Flurstücks 13211 vorgesehen werden soll. Entsprechend des vorliegenden Bebauungsplanes ist nicht vorgesehen, diesen Bereich zu überbauen oder diesen in den eingefriedeten Bereich miteinzubeziehen. Ein Querungskorridor bleibt folglich erhalten.

Waldabstand

Der BUND bittet um Einhaltung des Waldabstandes von ≥ 30 Meter; dieser wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

Seitens folgender Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie seitens folgender Nachbargemeinden wurden keine weiteren Einwendungen oder Bedenken oder Hinweise dargelegt:

RP Stuttgart Luftverkehr und Luftsicherheit | RP Freiburg Landesforstverwaltung | RP Freiburg Geologie, Rohstoffe und Bergbau | Fernstraßenbundesamt | Bundesnetzagentur | Bundeswehr | Polizei Heilbronn | Netze BW | Stadtwerk Tauberfranken | Deutsche Telekom | TenneT TSO GmbH | Transnet BW GmbH | IHK Heilbronn-Franken | Handwerkskammer Heilbronn-Franken | Stadt Kilsheim | Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn | Gemeinde Ahorn | Stadt Boxberg.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

5. VERFAHRENSABLAUF / GENEHMIGUNG

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach hat in öffentlicher Sitzung am 17.06.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die **18. Flächennutzungsplanänderung - Solarpark Schwarzfeld-Siedlung** - des erstmals am 17. Januar 1986 genehmigten Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach beschlossen.

- ✚ In der Zeit vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 wurde die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt. Zeitgleich erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.
- ✚ Der Entwurf wurde nach Billigung durch den Gemeinsamen Ausschuss am 14.09.2023 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt, gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB. Die Öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden, der sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden wurde im Zeitraum vom 30.10.2023 bis 08.12.2023 durchgeführt.
- ✚ Der Feststellungsbeschluss zur 19. Änderung erfolgte am 18.03.2024 in öffentlicher Sitzung durch den Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim - Großbrinderfeld - Königheim - Werbach.
- ✚ Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis hat mit Verfügung vom 02.09.2024 die 19. Änderung des erstmals am 17. Januar 1986 genehmigten Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Tauberbischofsheim, den 26.03.2025

Die Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses

